



Sitzung des Stadtrates am 26.03.2025
Antrag der Fraktion Volt/ Mitbürger zur Zweitwohnungssteuer
Vorlagen Nummer: VIII/2025/00953
TOP: Ö 14.13

Antwort der Verwaltung:

- 1. Wie viele Personen mit wie vielen Zweitwohnungen waren in den letzten drei Jahren jeweils steuerpflichtig?**

Anzahl der laufenden Steuerfälle nach Jahren (Stichtag jeweils 31.12.):

2022: 1.138
2023: 1.041
2024: 1.045

Eine gesonderte Erfassung nach der Anzahl der Wohnungen erfolgt nicht, da an den melderechtlichen Begriff der Nebenwohnung angeknüpft wird.

- 2. Wie hoch waren die Erträge aus der Zweitwohnungssteuer jeweils in den letzten drei Jahren?**

2022: 344.945,02 EUR
2023: 331.232,85 EUR
2024: 346.525,43 EUR

- 3. Wie viele Personen waren jeweils in den letzten drei Jahren von der Steuer befreit? Wie verteilen sich die Befreiungen auf die jeweiligen Gründe?**

Steuerbefreiungen sind in der Satzung nicht vorgesehen.

- 4. Bei wie vielen Zweitwohnungen handelte es sich im Jahr 2024 um eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnungen?**

Dies ist für die Steuererhebung nicht relevant und wird folglich nicht gesondert erfasst. Im Falle der Eigennutzung oder der unentgeltlichen Nutzung einer Zweitwohnung i. S. d. Zweitwohnungssteuersatzung erfolgt eine Berechnung auf Basis des aktuell geltenden Mietspiegels.

- 5. Wie groß waren die Zweitwohnungen im Jahr 2024 jeweils? Bitte gruppieren nach: unter 40 m², 40 bis 60 m², 60 bis 80 m², 80 bis 100 m², über 100 m².**

Die Erfassung der räumlichen Größe der Zweitwohnung ist grundsätzlich nicht ausschlaggebend für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer. Berechnungsgrundlage ist die jährliche Nettokaltmiete.

6. Wie wird die Anzeigepflicht von Veränderungen des jährlichen Mietaufwandes kontrolliert?

Die Kontrolle erfolgt durch die regelmäßigen Abforderungen von Unterlagen und durch Zusammenarbeit mit den örtlichen Wohnungsgebern.

7. Wie viele Verstöße gegen die Anzeigepflicht wurden in den letzten drei Jahren jeweils festgestellt?

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 wurden kumuliert 57 Fälle festgestellt bei denen der Anzeigepflicht nach § 7 Zweitwohnungssteuersatzung nicht oder nur unzureichend nachgekommen wurde.

Egbert Geier
Bürgermeister